



# Konsum von illegalen Suchtmitteln

## Was ist an der Schule zu tun?

Vorgehen und Ablaufplan nach § 13 Abs. 1 SMG (Suchtmittelgesetz)

Bei Fragen und für Unterstützung kontaktieren Sie bitte:

### **Bildungsdirektion Wien**

Abteilung Schulpsychologie  
und schulärztlicher Dienst  
Tel.: 01/525 25-77550

### **Dialog**

#### **Suchtprävention und Früherkennung**

Tel.: 01/205 552 500  
verein@dialog-on.at  
schule@dialog-on.at



**Sucht- und Drogen  
Koordination Wien**  
Institut für Suchtprävention



Für die  
Stadt Wien

**isp.wien**

# Verantwortung und Aufgabe der Schule



Das **Suchtmittelgesetz § 13 verpflichtet Schulen zu helfen** und Schüler\*innen, die illegale Suchtmittel konsumieren, gezielt Hilfe anzubieten. Ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung. Das Prozedere des § 13 SMG gibt allen Beteiligten Klarheit und Sicherheit.

Kommt eine Lehrperson zur Annahme oder Erkenntnis, dass ein\*e Schüler\*in illegale Suchtmittel konsumiert, so ist die Schulleitung zu informieren. **Die Polizei darf nicht verständigt werden.**

Hinter risikoreichem illegalem oder legalen Suchtmittelkonsum können psychische und soziale Probleme und Belastungen liegen. In jedem Fall sind **Unterstützungsangebote wichtig und keine Strafverfolgung.**

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einleitung eines § 13 Abs. 1 SMG Verfahrens. Dies soll nicht leichtfertig passieren. Es muss ein „begründeter Verdacht“ vorliegen und die **helfende Intention im Vordergrund** stehen. Informationen, was ein „begründeter Verdacht“ ist, erhalten Sie unter Tel. 01/525 25-77550 (Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst der Bildungsdirektion Wien) oder Tel. 01/205 552 500 (Suchtprävention und Früherkennung – Verein Dialog)

Schulleitung und Lehrpersonen sind im Rahmen des § 13 SMG der **Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Dienstrecht)**. Es darf keine Anzeige/Meldung bei der Polizei oder einer anderen Behörde erfolgen. Bei Verweigerung der schulärztlichen und/oder schulpsychologischen Untersuchung hat die Schulleitung die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (MA 40) zu verständigen.

Die **kostenlose Weiterbildung** „Step by Step“ (12 UE) bietet für Lehrer\*innen und Direktor\*innen konkrete Informationen zum Thema Vorgehen im Anlassfall nach § 13 SMG: [sdw.wien/angebot/praevention/fortbildungen](https://sdw.wien/angebot/praevention/fortbildungen)

Den Erlass der Bildungsdirektion Wien zum § 13 SMG, detaillierte Informationen, oft gestellte Fragen, eine Checkliste für Direktor\*innen/Lehrer\*innen sowie die Ambulanzkarte für Schüler\*innen finden Sie unter: [sdw.wien/information/downloadbereich](https://sdw.wien/information/downloadbereich)



# Ablaufplan im Überblick

**Tatsachen begründen den Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs durch Schüler\*innen  
(Feststellung ist Aufgabe der Lehrer\*innen).**

Schulleitung verständigt Schüler\*in und Erziehungsberechtigte  
über die Anordnung der Untersuchung

Untersuchung erfolgt durch Schulärzt\*in

Schüler\*in und/oder die Erziehungs-  
berechtigte verweigern die Untersuchung.

Beziehung des  
schulpsychologischen Dienstes

Schulleitung verständigt darüber  
die Bezirksverwaltungsbehörde  
als Gesundheitsbehörde

**Das Ergebnis der Untersuchung liegt vor.**

Schulleitung verständigt Schüler\*in und Eltern darüber, ob eine gesundheitsbezogene Maßnahme  
nach § 11 SMG (Suchtmittelgesetz) eingeleitet wird.

Einleitung einer  
gesundheitsbezogenen Maßnahme

Keine gesundheitsbezogene  
Maßnahme notwendig

**Gespräch über „gesundheitsbezogene Maßnahmen“** (vgl. § 11 SMG)  
zw. Schulleitung, Schulärzt\*in, ggf. Schulpsychologie, Schüler\*in  
und Erziehungsberechtigten (Aushändigen der Ambulanzkarte):

- Information, wo, bei wem die angeordnete medizinische und/  
oder therapeutische Behandlung erfolgen kann
- Vereinbarung über Zeitraum bis Behandlungsbeginn und Fristen  
zur unaufgeforderten Vorlage der Behandlungsbestätigung

## § 11 SMG

Gesundheitsbezogene Maßnahmen

- Ärztliche Überwachung und/oder  
Behandlung
- Klinisch-psychologische Beratung
- Psychotherapie
- Psychosoziale Beratung

Die Vereinbarung wird eingehalten.

Keinerlei weitere Maßnahmen

Die angeordnete/n Maßnahme/n ist/  
sind nicht sichergestellt

Schulleitung verständigt darüber die Bezirks-  
verwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde

# Unterstützende Einrichtungen

## Beratungsstellen

Die folgenden Einrichtungen sind auf Beratungen und Anlassfälle im Kontext Jugendliche und Schule spezialisiert:

**Sucht- und Drogenberatung für Jugendliche und Angehörige – KOLPING**  
Paulanergasse 11/EG, 1040 Wien  
Tel.: 01/581 53 03  
drogenberatung@kolping.at  
www.drogenberatung.kolping.at

**Dialog Individuelle Suchthilfe Nord**  
Puchgasse 1  
1220 Wien  
Tel: 01/205 552 700  
www.dialog-on.at

**checkit! – Suchthilfe Wien  
gemeinnützige GmbH**  
Gumpendorfer Straße 8, 1060 Wien  
Tel.: 01/4000/53650  
checkit@suchthilfe.at  
www.checkyourdrugs.at

**Dialog Individuelle Suchthilfe Gudrunstraße**  
Gudrunstraße 184  
1100 Wien  
Tel: 01/205 552 600  
www.dialog-on.at

## Substanzfunde an der Schule

Substanzen dürfen nur als eingeschriebene Postsendung versendet werden an:

**Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen**  
Institut Begutachtung & Analytik, Abteilung CPAA  
Spargelfeldstraße 191  
1220 Wien

## Suchtpräventive Maßnahmen

Für suchtpräventive Weiterbildungen, Veranstaltungen, Bestellungen und Downloads von Informationsbroschüren, Verleih von Materialien etc. wenden Sie sich bitte an:

**Institut für Suchtprävention  
der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH**  
Modecenterstraße 14/Block B/2. OG, 1030 Wien  
Tel.: 01/4000-87338  
isp@sd-wien.at  
sdw.wien/angebot/praevention

Weitere Adressen zu Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks sind auf der Website der Sucht- und Drogenkoordination Wien ersichtlich: [www.sdw.wien](http://www.sdw.wien)